

Allgemeine Geschäftsbedingungen (April 2009):

I. Gestaltung und Auftrag allgemein:

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Designer. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Der Designer schuldet eine künstlerisch-schöpferische Gestaltungsleistung für ein bestimmtes Design. Zur Gestaltungsleistung gehören, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach billigem Ermessen des Designers etwa folgende Bestandteile: Projektanalyse, -konzeption, -planung, Entwürfe, CAID-Datensätze, konstruktions- und marketingbegleitende Unterlagen, sowie beratende und vermittelnde Entwicklungs- und Produktionsbegleitung. Die Überprüfung der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit, Funktionsfähigkeit und Sicherheit gehört nicht zu den Aufgaben des Designers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, selbige selbständig vorzunehmen.
3. Soweit vom Auftraggeber keine konkreten Vorgaben gemacht werden, hat der Designer Gestaltungsfreiheit. Der Designer kann sich der Zuarbeit von Mitarbeitern bedienen.
4. Zur Gestaltung notwendige Informationen und Unterlagen stellt der Auftraggeber rechtzeitig kostenlos und vollständig zur Verfügung. Ebenso teilt er nützliche Daten und Tatsachen möglichst unaufgefordert mit. Dabei liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben beim Auftraggeber; eine Überprüfungspflicht seitens des Designers besteht nicht.
5. Der Designer verpflichtet sich seinerseits erhaltene Daten und Informationen über die Auftraggeber-Firma und den Auftrag geheimzuhalten und nicht weiterzugeben.
6. Die vom Designer aufgestellten Zeitpläne enthalten in jedem Fall nur Annäherungswerte. Eine vereinbarte Ausführungsfrist beginnt erst nach Vorlage der in <4.> genannten Unterlagen.

II. Nutzung:

1. Die Entwürfe stehen nach vollständiger Vertragserfüllung, dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber erwirbt den o.g. Nutzen nur an den Entwürfen, die er binnen 12 Monate realisiert. An Varianten des Entwurfes, nicht ausgearbeiteten Skizzen, Modellen und Zeichnungen erwirbt der Auftraggeber keine Rechte. Sie dürfen ohne Zustimmung des Designers nicht ausgeführt, verwertet oder an Dritte weitergegeben werden.
3. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedürfen der Einwilligung des Designers.
4. Das vom Designer entwickelte Design oder Elemente daraus dürfen auf andere Gegenstände als die in der Aufgabenstellung beschriebenen nur mit Zustimmung des Designers und gegen eine angemessene Honorierung übertragen werden.
5. Der Designer hat das Recht über die Entwürfe und deren Umsetzung hinausgehende Arbeitsergebnisse auch im Rahmen anderer Aufträge und für andere Auftraggeber zu verwenden.
6. Das Recht zur Nutzung der Designleistungen durch den Auftraggeber erlischt, wenn das in Rechnung gestellte Honorar des Designers einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und der Designer dem Auftraggeber unter Verweis auf diese Klausel eine angemessene Frist zur Zahlung gestellt hat.
7. Der Designer hat ein Auskunftsrecht über den Umfang der Nutzung des Auftraggebers.

III. Besondere Urheberrechte:

1. Der Designer hat das Recht auf Urheberbenennung.
2. Jede Änderung des vom Designer geschaffenen Werkes bedarf seiner Zustimmung.

IV. Honorar:

1. Die vereinbarten Honorare sind Nettobeträge exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf das Honorar.
3. Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.
4. Der Designer hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die er zur Auftragsabwicklung vernünftigerweise eingehen musste; bei Reisen gilt: Für die Nutzung des eigenen Pkw erhält der Designer eine Entfernungspauschale von Euro 0,30 (zzgl. MwSt) pro gefahrenem Kilometer.
5. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten und Abschluss jeder Stufe fällig und innerhalb sofort ohne Abzug zahlbar. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt einer hierüber angefertigten Rechnung fällig. Kündigt der Auftraggeber vor Vollendung der vereinbarten Gestaltungsleistung, gilt § 649 Sätze 2 und 3 BGB mit der Maßgabe, dass vermutet wird, dass danach dem Designer 50 % der auf den noch nicht erbrachten Teil entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
6. Fremdaufträge vergibt der Designer nach Absprache im Namen und auf Kosten des Auftraggebers.

V. Originale und Modelle, Belegexemplare:

1. Die Arbeiten des Designers gehen nach vollständiger Vertragserfüllung unter Berücksichtigung des Urheberrechts und der vereinbarten Nutzungsrechte ins Eigentum des Auftraggebers über.
2. Der Designer hat Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen professioneller Qualität der Gegenstände, die mit Hilfe seines Designs hergestellt wurden sowie bei Produkten mit einem Herstellungswert (HK) von unter Euro 500.- auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.
3. Der Designer hat Anspruch auf Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihm gestaltete Produkte hergestellt wurde. Der Designer darf Ablichtungen der aufgrund seiner Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte und Werbemittel archivieren, veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

VI. Schadensersatzhaftung:

1. Eine eventuelle Haftung des Designers für sich und seine Erfüllungsgehilfen für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten und außervertraglichen Pflichten beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Abweichend hiervon haftet der Designer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, dann ist die Haftung des Designers der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise voraussehbaren Schaden. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung maximal begrenzt bis zur Höhe der jeweiligen Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung des Designers von mindestens Euro 1.000.000,- für Personen- und Sachschäden, Vermögensschäden und Umweltbasisdeckung sowie Euro 100.000,- für Bearbeitungsschäden.
3. Die vom Auftraggeber geschaffenen Werke sind persönlich geistige Schöpfungen. Der Designer haftet nicht für die Neuartigkeit, die Funktionstauglichkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Entwürfe und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vom Designer geschaffene Design selbständig dahingehend zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit des Designers geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers.
4. Rechte aufgrund von Mängeln stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sie sich auf Abweichungen der vom Designer vorgelegten Entwürfe, Zeichnungen und Modelle von den Absprachen mit dem Auftraggeber beziehen. Die Mangelhaftungsansprüche des Auftraggebers sind insoweit auf Nachbesserungsansprüche beschränkt.

VII. Sonstige Bestimmungen:

1. Ergänzend gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Auftraggeber und Designer sind sich einig, dass das vom Designer geschaffene Werk über die nötige Schöpfungshöhe verfügt und dass die Regelungen des Urhebergesetzes zwischen ihnen mit dieser Maßgabe gelten.
2. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Designers.
3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der unwirksamen am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Designers, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Designer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.